

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Bonifatius-Route“. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Fulda eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name „Bonifatius-Route e. V.“
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Fulda. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Fulda.
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist es, die kulturelle und religiöse Bedeutung des Weges mit dem Leichnam des Heiligen Bonifatius von Mainz nach Fulda als moderner Pilger- und Wanderroute begeh- und erlebbar zu machen und durch Tagungen, Veröffentlichungen und Veranstaltungen verschiedenster Art vor allem in der Bevölkerung wach und bedeutsam zu erhalten.
- 2) Die Aufgaben des Vereins sind:
 - Ausweisung der entsprechenden Route mit den zugehörigen Kultur- und Naturdenkmälern,
 - Förderung zum Erhalt wichtigen Kulturgutes und von Naturdenkmälern an der Route,
 - Darstellung von historischen Hintergründen,
 - Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie Aktionen und Veranstaltungen,
 - die Bonifatius-Route mit Leben zu erfüllen und im Bewusstsein der Bevölkerung als Kulturwert zu verankern.
- 3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist weder parteilich noch konfessionell oder wirtschaftlich gebunden.

§ 3

Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, und jede juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden, welche die Zweckerreichung des Vereins fördert.

- 2) Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem/der Antragsteller/-in die Gründe mitzuteilen. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
- 3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Verlust der Rechtsfähigkeit als juristische Person, schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste.
- 4) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Kalenderjahresende zulässig. Zur Einhaltung der Frist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.
- 5) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss der Mitgliederversammlung über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
- 6) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig, insbesondere bei schuldhafter und grober Verletzung der Vereinsinteressen. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.
- 7) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Wahrnehmung der Rechte der Mitgliedschaft juristischer Personen kann im Innenverhältnis delegiert werden. Eine Übertragung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
- 8) Der Mitgliedsbeitrag und seine Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in einer Beitragsordnung geregelt. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, Aktionen und Veranstaltungen des Vereins zu besuchen sowie im Verein mitzuwirken. Sie dürfen ferner den vom Verein geführten Namen und die herausgegebenen Werbemittel (Emblem/Logo) nach Zustimmung durch den Vorstand, ggf. gegen Gebühr, verwenden. Die Mitglieder haben darüber hinaus das Recht, an den Vorstand und die Mitgliederversammlung Anträge und Anfragen zu stellen.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck, auch in der Öffentlichkeit, in ordnungsgemäßer und üblicher Weise zu unterstützen. Sie haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die erlassenen Geschäftsordnungen zu beachten.

§ 5 Organe des Vereines

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
- 2) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 - Genehmigung des Protokolls der vorausgegangenen Mitgliederversammlung,
 - Wahl und Abberufung des Vorstandes,
 - Entgegennahme des Tätigkeitsberichts, Beschlussfassung über die Jahresrechnung und über gestellte Anträge sowie die Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer/-innen,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - Festsetzung von Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
 - Entscheidungen über den Ausschluss eines Mitgliedes,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand jährlich schriftlich einzuberufen. Die Einladung muss die Angabe der Tagesordnung enthalten. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der/die Versammlungsleiter/-in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- 4) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende, bei seiner/ihrer Verhinderung einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Ist auch diese/r verhindert, wählt die Mitgliederversammlung eine/n Versammlungsleiter/in.
- 5) Die Versammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 6) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert, auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der Einzelmitglieder einzuberufen.
- 7) Die Abstimmung erfolgt offen durch Handzeichen. Geheime Abstimmung erfolgt auf Antrag aus der Versammlung.

- 8) Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 9) Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.
- 10) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, findet zwischen den beiden Kandidaten/-innen, der/die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige/diejenige, der/die die meisten Stimmen erhalten hat.
- 11) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der jeweiligen Schriftführer/in und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
- 12) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben und die Einrichtung eines Beirates, Kuratoriums und von Fachausschüssen regeln.

§ 7 Vorstand

- 1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der ersten stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der zweiten stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem/der Schatzmeister/in (Rechner/in) und dem/der Schriftführer/in. Außerdem gehören dem Vorstand Beisitzer an.
- 2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen eine/n Nachfolger/in wählen. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig.
- 3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

- 4) Der Verein wird durch je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

- 5) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er beschließt in Sitzungen, die von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem der beiden Stellvertreter/Stellvertreterinnen einberufen werden.
- 6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- 7) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 8 Rechnungsführung

- 1) Die Rechnungsführung obliegt dem/der Schatzmeister/in.
- 2) Zur Überwachung der Rechnungsführung werden durch die Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer/innen gleichzeitig mit der Wahl des Vorstandes für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Rechnungsprüfer/innen dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- 3) Die Rechnungsprüfer/innen haben nach Abschluss des Geschäftsjahres die Rechnungsführung zu überprüfen, einen schriftlichen Prüfungsbericht zu fertigen und der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzutragen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

§ 9 Auflösung des Vereins

- 1) Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Hierzu ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Liquidation wird vom letzten Vorstand durchgeführt, falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
- 2) Wird mit der Auflösung des Vereins lediglich eine Änderung der Rechtsform oder die Verschmelzung mit einem dem gleichen Zweck verfolgenden anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare und ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger gewährleistet bleibt, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Fulda-Neuenberg den 12.03.03, aktualisiert am 16. März 2004 durch die Mitgliederversammlung in Fulda.